

# Austausch Teilzeit / Vollzeit mit Kindern

Beitrag von „Susannea“ vom 12. Oktober 2023 21:44

Zitat

Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten hat. § 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend

Schönes Beispiel übrigens, dass deine Aussage nur Quatsch sein kann, ist der Satz aus dem BEEG;

Man kann also verschiedene Steuerklassen in der Zeit haben und es wird nur eine berücksichtigt, also kann das Nettoeinkommen gar nicht interessieren.

Und hieraus ist es auch klar, denn hier steht ja nicht, es zählt der Nettobetrag, sondern:

Zitat

Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Und da stehen ja die Abzüge nach dem BEEG und nicht nach der Gehaltsabrechnung oder des EStG o.ä.

Zitat

Die Höhe Ihres Elterngelds richtet sich nach Ihrem

sogenannten "Elterngeld-Netto". Dieses berechnet die Elterngeldstelle selbst aus Ihrem Brutto-Einkommen. Dabei wendet die Elterngeldstelle ein vereinfachtes Verfahren an. Deshalb kann sich das Ergebnis unterscheiden von Ihrem tatsächlichen Netto-Einkommen, wie es zum Beispiel auf Ihrer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung steht. Anhand Ihres „Elterngeld-Nettos“ wird dann [Ihr Elterngeld berechnet](#).

[Was Sie zum Elterngeld wissen müssen | Familienportal des Bundes](#)